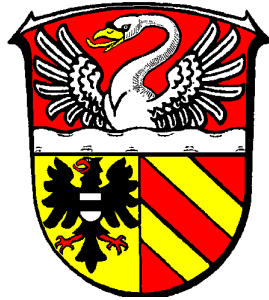


MAIN-KINZIG-KREIS



Geschäftsordnung des Kreistages

Aufgrund des § 30 Nr. 5 i. V. m. §§ 26a, 32 und 33 HKO (Hessische Landkreisordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 20.05.2011 folgende Neufassung der Geschäftsordnung als Satzung, geändert durch Änderungssatzung gemäß Beschluss vom 17.06.2011, beschlossen:

I. Abschnitt: Kreistag

- § 1 Pflichten der Kreistagsabgeordneten
- § 2 Fraktionen
- § 3 Kreistagsvorsitz
- § 4 Schriftführer/in
- § 5 Form der Einberufung, Sitzungsdauer

II. Abschnitt: Präsidium des Kreistages

- § 6 Präsidium

III. Abschnitt: Anträge, Vorlagen, Anfragen, Aktuelle Stunde

- § 7 Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Verfahren bei der Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 11 Anfragen
- § 12 Aktuelle Stunde

IV. Abschnitt: Sitzordnung, Sitzungsverlauf, Sitzung- und Redeordnung

- § 13 Sitzordnung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Eröffnung der Beratung
- § 16 Redeordnung
- § 17 Wortmeldung
- § 18 Worterteilung
- § 19 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 20 Zwischenfragen

V. Abschnitt: Abstimmung

- § 21 Fragestellung
- § 22 Abstimmungsregeln
- § 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

VI. Abschnitt: Ordnungsbestimmungen

- § 24 Ermahnungen und Rügen, Sach- und Ordnungsruf, Wortentzug
- § 24a Sitzungsordnung
- § 25 Sitzungsausschluss
- § 26 Aussetzung der Sitzung
- § 27 Ordnung im Zuhörerraum

VII. Abschnitt: Aufzeichnung der Verhandlung

§ 28 Niederschriften

VIII. Abschnitt: Ausschüsse des Kreistages

§ 29 Bildung der Ausschüsse (§ 33 HKO)

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse

§ 31 Ausschussvorsitzende/r, Einladung zu den Sitzungen

§ 32 Teilnahmerecht des/der Vorsitzenden des Kreistages und der Kreistagsabgeordneten

§ 33 Hinzuziehung von Bürgern/innen und Sachverständigen

§ 34 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

IX. Abschnitt: Überwachung der Verwaltung des Kreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses

§ 35

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

§ 37 Arbeitsunterlagen

§ 38 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT: KREISTAG

§ 1

Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Kreistagsabgeordnete sind in Ausübung ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten tragen sich bei den Sitzungen in eine Anwesenheitsliste ein. Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder sie vorzeitig verlassen, müssen dies dem/der Kreistagsvorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden des Ausschusses, dem sie angehören, in geeigneter Form anzeigen. In der Anwesenheitsliste ist dies zu vermerken.

Mitglieder eines Ausschusses, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben dies ihrem/ihrer Stellvertreter/in so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser/diese die Sitzung wahrnehmen kann.

- (3) Kreistagsabgeordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 2

Fraktionen

- (1) Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Kreistagsabgeordneten bestehen.
- (2) Der/Die Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Auflösung der Fraktion, der Änderung der Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie Wechsel in den Funktionen des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Fraktionen des Kreistages erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit eine jährliche Zuwendung. Diese setzt sich aus einem gestaffelten Grundbetrag sowie der Zahlung von 1.129 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen.

Grundbetrag:

2 - 3	Fraktionsmitglieder =	€ 1.023,--
4 - 9	Fraktionsmitglieder =	€ 2.046,--
10 - 19	Fraktionsmitglieder =	€ 4.091,--
20 - 29	Fraktionsmitglieder =	€ 5.113,--
30 - 50	Fraktionsmitglieder =	€ 6.136,--

- (4) Die Fraktionen der Regionalversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit für jedes vom Main-Kinzig-Kreis entsandte Mitglied eine jährliche Zuwendung in Höhe von 256,- €.
- (5) Anspruch auf Personalkostenzuwendungen haben nur Fraktionen ab einer Mindestgröße gemäß Abs. 1. Die Personalkosten der Fraktionsgeschäftsstellen werden im notwendigen Umfang vom Main-Kinzig-Kreis getragen und im jeweiligen Haushalt veranschlagt. Ihre Verteilung bemisst sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

§ 3

Kreistagsvorsitz

Die Geschäfte des/der Kreistagsvorsitzenden werden im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen. Der/Die Kreistagsvorsitzende bestimmt und unterrichtet eine/n gewählte/n Stellvertreter/in, wenn er/sie an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist.

§ 4

Schriftführer/in

Der Kreistag wählt einen oder mehrere Schriftführer/innen.

Der/Die Schriftführer/in ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n. Er/Sie hat insbesondere die Rednerliste zu führen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen.

§ 5

Form der Einberufung, Sitzungsdauer

- (1) Die Tagesordnung wird in folgender Weise aufgestellt:
1. Mitteilungen des/der Vorsitzenden des Kreistages
 2. Aktuelle Stunde
 3. Mitteilungen des Kreisausschusses
 4. Vorlagen des Kreisausschusses
 5. Anträge
 6. Anfragen

- (2) Vorlagen zu den Kreistagssitzungen sollen den Kreistagsabgeordneten spätestens 10 Tage vor einer Sitzung zugestellt werden.
- (3) Dem/der Kreistagsvorsitzenden obliegt – unter Beachtung des Umfangs der Tagesordnung und der voraussichtlichen Sitzungsdauer – den Sitzungsbeginn auf 9.00 Uhr oder auf 14.00 Uhr festzulegen. Die Sitzungen enden in jedem Falle spätestens um 18.00 Uhr. Sitzungstag ist grundsätzlich der Wochentag „Freitag“. In Ausnahmefällen entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende nach Anhörung des Präsidiums.

II. ABSCHNITT: PRÄSIDIUM DES KREISTAGES

§ 6

Präsidium

- (1) a) Das Präsidium hat die Aufgabe, den/die Kreistagsvorsitzende/n bei der Geschäftsführung zu unterstützen. Es entscheidet in Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung
 - b) Es ist zudem zuständig in Ehrenangelegenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten.
 - c) Das Präsidium entscheidet über die Genehmigung von Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten. Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Dienstreise bei dem/der Vorsitzenden de Kreistages einzureichen.
 - d) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die/den Kreistagsvorsitzenden und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (2) Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Kreistagsvorsitzende. Er/Sie wird durch seine/ihre Stellvertreter/innen vertreten. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten lassen.
 - (3) Das Präsidium tritt zusammen:
 - a) auf Verlangen des/der Vorsitzenden,
 - b) auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Präsidiums, jedoch während der Sitzung des Kreistages nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden,
 - c) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages, jedoch nur während der Sitzung des Kreistages
- Tritt das Präsidium während der Sitzung des Kreistages zusammen, wird die Sitzung bis zu Beendigung der Beratung des Präsidiums unterbrochen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Kreistages den Ausschlag.

III. ABSCHNITT: ANTRÄGE, VORLAGEN, ANFRAGEN, AKTUELLE STUNDE

§ 7

Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages, eine Fraktion, der Kreisausschuss oder der Landrat/die Landrätin können Anträge in den Kreistag einbringen. Anträge müssen grundsätzlich schriftlich begründet werden und eine klare, für den Kreisausschuss und die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (2) Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses beraten und beschlossen werden.
- (3) Anträge sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die später als drei Wochen vor der Sitzung, 10.00 Uhr, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist später als zwei Tage vor Versendung der Ladung zugehen, werden erst auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Fällt der Antragschluss auf einen gesetzlichen Feiertag oder muss der Versand der Ladung durch einen solchen vorgezogen werden, gilt als Antragschluss bzw. Tag zur Wahrung der Ladungsfrist der nächste dem Feiertag vorangehende Werktag.
- (4) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Diese Anträge sind schriftlich vorzulegen.
- (5) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgenommen werden.
- (6) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann die antragstellende Fraktion, eines der Mitglieder dieser Fraktion bzw. ein fraktionsloser Abgeordneter diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

§ 8

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben, oder Anträge, die alternativ den zur Beratung stehenden Antrag ersetzen wollen.
- (2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Vorsitzende/n bekannt zu geben.

- (3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Sie sind schriftlich einzureichen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Die Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln und zu beschließen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kreistages beziehen.
- (3) Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste, der zur Geschäftsordnung jederzeit während der Beratung gestellt werden kann, bedarf der Unterstützung von drei Mitgliedern des Kreistages. Der Antrag auf Schluss der Debatte ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung der Debatte. Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste ist erst zulässig, wenn mindestens je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen zu der betreffenden Sache gesprochen hat.
- (4) Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zu beantragen, die insgesamt im Laufe einer Sitzung höchstens 15 Minuten betragen und auf nur zwei Unterbrechungen verteilt werden dürfen. Der/Die Vorsitzende kann weitere Unterbrechungen zulassen.

§ 10

Verfahren bei der Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen des Kreisausschusses und Anträge aus der Mitte des Kreistages werden im Kreistag in erster Lesung behandelt. Sie können hier entweder abschließend behandelt und entschieden oder zur späteren erneuten Behandlung im Kreistag in zweiter Lesung an die Fachausschüsse des Kreistages überwiesen werden.

Dem/Der Kreistagsvorsitzenden wird das Recht eingeräumt, Vorlagen des Kreisausschusses für den Kreistag und Anträge nach § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen auch unmittelbar zuzuleiten.

- (2) Die Möglichkeit der Verweisung von Angelegenheiten an die Fachausschüsse des Kreistages zur abschließenden Entscheidung sowie das besondere Verfahren bei der Behandlung des Haushaltes bleibt von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

§ 11

Anfragen

- (1) Anfragen an den/die Kreistagsvorsitzende/n sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Anfragen an den Kreisausschuss sind grundsätzlich 20 Tage vor der Sitzung schriftlich über den Vorsitzenden des Kreistages dem Kreisausschuss einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Der Kreisausschuss beantwortet die fristgerechten Anfragen in der nächsten Kreistagssitzung. Ist die Beantwortung in dieser Sitzung nicht möglich, ist ein Zwischenbericht zu erstatten und der Termin für die endgültige Beantwortung anzugeben, die dann schriftlich zu erfolgen hat. Es können nur Anfragen gestellt werden, die das Aufgabengebiet des Kreisausschusses betreffen. Der/Die Fragesteller/in hat das Recht zu zwei Zusatzfragen.

§ 12

Aktuelle Stunde

- (1) In der Aktuellen Stunde hat der Kreistag Gelegenheit, zu aktuellen Anlässen im Rahmen seiner Zuständigkeit Stellung zu beziehen.
- (2) Themen zur aktuellen Stunde müssen spätestens am 4. Werktag, 12.00 Uhr, vor einer Kreistagssitzung bei dem/der Vorsitzenden des Kreistages schriftlich angemeldet werden.
- (3) Themen, die bereits durch Vorlagen des Kreisausschusses und/oder Anträge gem § 7 Abs.1 dieser Geschäftsordnung zur Aufnahme auf die Tagesordnung einer Kreistagssitzung angemeldet sind, können für diese Sitzung nicht auch als Thema einer aktuellen Stunde angemeldet werden
- (4) Das Verfahren regelt das Präsidium.

IV. ABSCHNITT: SITZORDNUNG, SITZUNGSVERLAUF, SITZUNGS- UND REDEORDNUNG

§ 13

Sitzordnung

Das Präsidium bestimmt, nach welcher Art die Fraktionen und einzelne fraktionslose Abgeordnete ihre Plätze einnehmen. Es weist den Mitgliedern des Kreisausschusses einen besonderen Platz an.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Gegenstände der Tagesordnung werden in der Reihenfolge abgehandelt, in der sie aufgezeichnet sind. Der Kreistag kann Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 HGO die Tagesordnung erweitern. Eine Erweiterung um Wahlen und die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.
- (2) Wird über einen Sachantrag/Vorlage kein abschließender Beschluss gefasst, so ist er unter Beachtung der Reihenfolge des § 5 dieser Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung vorrangig vor neuen Anträgen/Vorlagen erneut zur Tagesordnung zu stellen.

§ 15

Eröffnung der Beratung

- (1) Der /Die Kreistagsvorsitzende hat nach Sitzungseröffnung zu fragen, ob Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Die Beratung jedes einzelnen Gegenstandes wird durch einen Vortrag des/der Vorsitzenden oder des/der von ihm/ihr zur Berichterstattung aufgeforderten Mitgliedes des Kreistages oder des Kreisausschusses eingeleitet.
- (3) Mitteilungen und Berichte, die keine Beschlussvorlagen zum Gegenstand haben, werden ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

§ 16

Redeordnung

- (1) a) Die Redezeit pro Fraktion beträgt 20 Minuten (Grundredezeit).
- b) Die weiteren Redezeiten werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen wie folgt gestaffelt:

2 - 3	Fraktionsmitglieder	=	zusätzlich	5 Minuten
4 - 9	Fraktionsmitglieder	=	zusätzlich	10 Minuten
10 - 19	Fraktionsmitglieder	=	zusätzlich	20 Minuten
20 - 29	Fraktionsmitglieder	=	zusätzlich	30 Minuten
30 - 50	Fraktionsmitglieder	=	zusätzlich	40 Minuten
- c) Die Redezeit für einzelne fraktionslose Abgeordnete beträgt 5 Minuten.
- d) Auf Antrag einer Fraktion bzw. für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, kann das Präsidium eine abweichende Redezeit festsetzen.

- (2) Die Redezeit der Aktuellen Stunde beträgt unabhängig von der Anzahl der fristgerecht angemeldeten Themen pro Fraktion 10 Minuten und pro einzelnen fraktionslosen Abgeordneten 2 Minuten.
- (3) Die Berichterstattung der Ausschüsse sowie persönliche Erklärungen werden nicht angerechnet.
- (4) Greift der Kreisausschuss in die Debatte ein, nachdem die Redezeit einer Fraktion ausgeschöpft ist, kann der/die Kreistagsvorsitzende zusätzliche Redezeiten festsetzen.

§ 17

Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen sind möglich „zur Sache“, „zur Geschäftsordnung“ und „zu persönlichen Erklärungen außerhalb der Tagesordnung“.
- (2) Will sich der/die Kreistagsvorsitzende an der Beratung als Redner/in beteiligen, gibt er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an einen Vertreter/in ab.

§ 18

Worterteilung

- (1) Sprechen darf nur, wem von dem/der Kreistagsvorsitzenden auf Wortmeldung das Wort erteilt worden ist. Auf das Glockenzeichen des/der Kreistagsvorsitzenden hat der /die Redner/in seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann seinen/ihren Platz in der Reihenfolge der Redner/innen an eine/n andere/n Kreistagsabgeordnete/n abgeben.

§ 19

Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die anstehende Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht vorwegnehmen oder die abgeschlossene Beratung nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 20

Zwischenfragen

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des Redners/der Rednerin außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten; sie werden vom Platz aus gestellt.
- (2) Zwischenfragen sind nur zulässig, solange die Gesamtredezeit der Fraktion, oder des einzelnen fraktionslosen Abgeordneten noch nicht erschöpft ist. Ausgenommen sind Fragen an den Kreisausschuss.
- (3) Zwischenfragen an einen Redner anderer Fraktionen und einzelne fraktionslose Abgeordnete werden nicht auf die Redezeit des Fragenden angerechnet. Dies gilt nicht für Fragestellungen an Redner der eigenen Fraktion.

V. ABSCHNITT: ABSTIMMUNG

§ 21

Fragestellung

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt. In der Regel wird er/sie fragen, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.
- (2) Über die Fassung des Abstimmungsantrages kann das Wort „zur Geschäftsordnung“ verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung beschließt hierüber der Kreistag, soweit keine Einigung erzielt wird.
- (3) Der /Die Kreistagsvorsitzende kann anregen, dass der Abstimmungsgegenstand geteilt wird, um eine Abstimmung zu ermöglichen. Auf Antrag eines/einer Kreistagsabgeordneten beschließt über die Teilung des Abstimmungsergebnisses der Kreistag, soweit keine Einigung erzielt wird.

§ 22

Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch allgemeine Zustimmung oder durch Handaufheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird vor Abstimmung zur Sache zunächst über die Geschäftsordnungsanträge abgestimmt. Im einzelnen ist bei Geschäftsordnungsanträgen in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 2. Änderung der Tagesordnung, Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung oder Verweisung
 3. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 4. Schluss der Debatte
 5. Schluss der Rednerliste.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, soll zunächst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten geht.

§ 23

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und lässt es von dem/der Schriftführer/in festhalten. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (2) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses in begründeter Form sofort angezweifelt, so ist eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass zwischenzeitliche Anwesenheitsveränderungen ausgeschlossen werden.

VI. ABSCHNITT: ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

§ 24

Ermahnungen und Rügen, Sach- und Ordnungsruf, Wortentzug

- (1) Die/Der Kreistagsvorsitzende kann Kreistagsabgeordnete auf ungebührliches oder ordnungswidriges Verhalten hinweisen und ermahnen, die Störung zukünftig zu unterlassen. Bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eines/einer Kreistagsabgeordneten kann der/die Kreistagsvorsitzende eine Rüge erteilen und darauf hinweisen, dass er/sie das Fehlverhalten missbilligt und nicht hinzunehmen bereit ist.

- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen. Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r oder ein/e sonstige/r Sitzungsbeteiligte/r die Würde oder die Ordnung des Hauses, kann ihn/sie der/die Kreistagsvorsitzende „zur Ordnung“ rufen.
- (3) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Redner/innen, denen er/sie bei einem Tagesordnungspunkt zweimal einen Ruf nach Absatz 1 erteilt hat und die er/sie beim zweiten Ruf auf einen möglichen Wortentzug hingewiesen hat, mit dem dritten Ruf das Wort entziehen. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf es in der Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (4) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Rednern/innen das Wort entziehen, wenn Text und/oder Begründung eines Antrages, der im Kreistag gestellt wird, menschenverachtende oder ausländerfeindliche Ziele verfolgt.

§ 24 a

Sitzungsordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsabgeordneten sind gehalten diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Insbesondere ist das Verzehren von Speisen sowie das Telefonieren im Sitzungsraum nicht gestattet. Mobile Endgeräte sind lautlos zu schalten und/oder auf Vibrationsalarm einzustellen.
- (3) Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungsraum sind nur mit vorheriger Einwilligung des/der Kreistagsvorsitzenden zulässig. § 28 (5) bleibt unberührt.

§ 25

Sitzungsausschluss

Bleiben bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten eines/einer Kreistagsabgeordneten die Ordnungsmaßnahmen nach § 24 der Geschäftsordnung erfolglos, gilt § 60 Absatz 2 HGO. Der/Die ausgeschlossene Kreistagsabgeordnete hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 26

Aussetzung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann der/die Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder vertagen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, kann er/sie seinen Sitz verlassen; die Sitzung ist damit unterbrochen.

§ 27

Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann zur Ordnung ermahnt und bei nachhaltiger Störung auf Anordnung des/der Kreistagsvorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Entsteht unter den Zuhörern wiederholt eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende anordnen, dass alle Zuhörer den Zuhörerraum zu verlassen haben. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann bei Unruhe auch den Zuhörerraum räumen lassen.

VII. ABSCHNITT: AUFZEICHNUNG DER VERHANDLUNGEN

§ 28

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Des weiteren werden die zur jeweiligen Sache aufgerufenen Redner und Rednerinnen aufgeführt. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen (§ 61 Abs. 2 HGO).
- (3) Die Niederschrift ist im Büro des Kreistages drei Wochen nach der Sitzung für eine weitere Woche zur Einsichtnahme offen zu legen. Außerdem wird sie in Abdrucken allen Kreistagsabgeordneten zugestellt.
- (4) Die Niederschrift, die jedem/jeder Abgeordneten zugestellt wird, gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der auf ihren Zugang folgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.
- (5) Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Tonaufzeichnung gefertigt.

Jede(r) Kreistagsabgeordnete und der/die Vorsitzende des Kreisausschusses sowie die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten können ihre eigenen Ausführungen betreffende Auszüge aus den Tonaufzeichnungen verlangen. Die Ausfertigung dieses Auszuges ist bei(m)/(der) Kreistagsvorsitzenden schriftlich zu beantragen. Die gewünschte Passage wird auf CD bereitgestellt.

Tonaufzeichnungen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der nächsten Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt. Sie sind sodann von dem/der Schriftführer/in in Anwesenheit des/der Kreistagsvorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen zu löschen.

- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Niederschriften der Ausschüsse sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Auffassungsunterschiede auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten sind, wenn sie zu einem uneinheitlichen Abstimmungsergebnis geführt haben. Sonstige Bemerkungen, insbesondere wichtige Informationen und Erläuterungen, sind auf Beschluss in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Soweit sich ein Ausschuss dafür ausspricht, kann zum Zweck der Erstellung der Niederschrift über den Verlauf der Sitzung eine Tonaufzeichnung erfolgen. Diese ist mit Ablauf der folgenden Sitzung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

VIII. ABSCHNITT: AUSCHÜSSE DES KREISTAGES

§ 29

Bildung der Ausschüsse (§ 33 HKO)

Die Bildung der Ausschüsse ist im Grundsatz in der Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises geregelt.

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die nach § 2 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Angelegenheiten zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages zu bearbeiten.
- (2) Der Kreistag kann, soweit er nicht gemäß § 30 HKO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

- (3) Der Ausschuss benennt für jeden ihm zugewiesenen Verhandlungsgegenstand eine/n Berichtersteller/in für den Kreistag. In dem Bericht ist sowohl der Standpunkt der Mehrheit und, wenn es gewünscht wird, auch der Minderheit zum Ausdruck zu bringen. Es können auch schriftliche Berichte erstattet werden, sofern der Ausschuss dies beschließt. Haben sich mit der Angelegenheit mehrere Ausschüsse zu befassen, ist ein federführender Ausschuss zu benennen, der auch den/die Berichtersteller/in zu bestellen hat.

§ 31

Ausschussvorsitzende/r, Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen.
- (2) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss fest.
- (3) Die Ausschüsse sollen die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form zulassen. Einladungen und Niederschriften einschließlich der Anlagen werden per E-Mail empfangen bzw. über ein geschlossenes WEB-Portal mittels SSL mit Benutzername und PIN bereitgestellt.

§ 32

Teilnahmerecht des/der Vorsitzenden des Kreistages und der Kreistagsabgeordneten

- (1) Der /Die Vorsitzende des Kreistages und seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Zur Beratung eines selbständigen Antrages, der vom Kreistag an einen Ausschuss verwiesen wurde, ist der/die Antragsteller/in einzuladen, auch wenn er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist. Er/Sie kann den Antrag im Ausschuss begründen. Für das Stimmrecht gilt Absatz 2.
- (4) Kreistagsabgeordnete, die den Ausschüssen nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Ausschusssitzungen ohne Beratungs- und Stimmbefugnis als Zuhörer/innen teilnehmen. Auslagenersatz, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder Reisekostenvergütung werden nicht gewährt.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten Abdrucke der Einladungen und der Niederschriften zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 33

Hinzuziehung von Bürgern/innen und Sachverständigen

- (1) Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend getroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (2) Die Anhörung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Sachverständigen kann, sofern dadurch keine Kosten entstehen, von den Ausschüssen beschlossen werden. Bei Kosten bis zu 511,--€ ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kreistages, bei Kosten bis zu 1.534,-- € ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kreistages sowie des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen. Weitergehende Forderungen sind nur mit Zustimmung des Kreistages möglich.

§ 34

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Wahlen, die Aufgaben des/der Ausschussvorsitzenden, die Teilnahme des Kreisausschusses und die Niederschrift über die Ausschusssitzungen.

IX. ABSCHNITT: ÜBERWACHUNG DER VERWALTUNG DES KREISES UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES KREISAUSSCHUSSES

§ 35

Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 Absatz 2 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem/der Vorsitzenden des Kreistages und den Vorsitzenden der Fraktionen Ergebnisniederschriften der Kreisausschusssitzungen mitgeteilt werden.

X. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

- (1) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten ergänzend neben den entsprechenden Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung und der Hessischen Gemeindeordnung.

- (2) Bei während einer Sitzung auftretenden Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Eine grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung kann das Präsidium beschließen. Gegen seine Entscheidung kann eine Fraktion einen Beschluss des Kreistages verlangen.

§ 37

Arbeitsunterlagen

Jedem/Jeder Kreistagsabgeordneten und jedem Mitglied des Kreisausschusses ist je ein Exemplar folgender Unterlagen zu überreichen:

- a) Hessische Landkreisordnung (HKO)
und Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- b) der Satzungen,
- c) dieser Geschäftsordnung.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.06.1995 in der Fassung der durch den Kreistag vom 20.06.1997, 15.12.2000, 26.04.2002, 16.05.2003 und 20.04.2007 beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gelnhausen, den 26.05.2011

**Der Kreistag
des Main-Kinzig-Kreises**

**(Rainer Krätschmer)
Vorsitzender**